Stadt
SPAICHINGEN

Haus- und Badeordnung

für das Freibad der Stadt Spaichingen
vom 28.April 2025

§ 1 Zweck der Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll neben dem sportlichen Angebot in erster Linie Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen mündlichen und schriftlichen Anordnungen an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.

(5) Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter beziehungsweise Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

(1) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei.
Ausnahmen:
Der Zutritt ist untersagt für Personen;

a) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden;
b) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
c) die Tiere mit sich führen;
d) gegen die ein geltendes Hausverbot ausgesprochen ist.

Personen die auf Begleit- oder Betreuungspersonen aufgrund von Behinderungen und persönlichen Handicaps angewiesen sind, dürfen sich im Beckenbereich nur mit Begleitung aufhalten.

(2) Der Aufenthalt von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die Kinder unter 9 Jahren und Personen, die nicht schwimmen können, dürfen die Schwimmbecken nicht ohne Aufsicht benutzen.

§ 3 Betriebszeit und Badedauer

(1) Das Bad ist in der Badesaison regelmäßig zu den vom Gemeinderat beschlossenen Zeiten geöffnet. Diese werden in einem separaten Aushang am Eingang des Bades ausgehängt.

(2) Letzter Einlass für Badegäste ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

(3) Bei ungünstiger Witterung oder aus anderen dringenden Gründen kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen oder andere Betriebszeiten festgelegt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder für Jahreskarten besteht in diesem Falle nicht.

(4) Bei starkem Besuch oder aus besonderen Anlässen kann die Benutzung des Freibades eingeschränkt werden.

§ 4 Eintrittskarten

(1) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur benutzen, wer Eintrittskarten gelöst hat. Die Eintrittspreise richten sich nach den vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren entsprechend dem Aushang.

(2) Eintrittskarten sind online oder über den Kassenautomaten am Eingang des Freibads zu lösen. Die Zugangscodes sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Stichkontrollen vorzuzeigen. Mit Betreten des Freibads ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 5 Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Zugänge gestattet.

(2) Private Schwimmlehrer sind im Freibad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen (z.B. DLRG), Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 6 Badekleidung Umkleidekabinen

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Zum An- und Auskleiden sind die hierfür vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.

(2) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

(3) T-Shirts, überlange Boxershorts (max. Knielänge) sowie Bekleidung, die nicht der üblichen Badekleidung entspricht, sind in den Schwimmbecken grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Abflüsse) zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

(1) **Der Badegast** hat sich **vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich** zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(3) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Außenduschen dienen nicht für die Körperreinigung mit Seife und anderen Pflegemitteln.

(4) Verstöße sind unverzüglich beim aufsichtführenden Personal anzuzeigen.

(5) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden und kann gemäß § 12 Nr. 3 sanktioniert werden.

§ 8 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld- und Wertsachen sowie Kleidungsstücke etc. können in den dafür vorgesehenen Schließfächern des Freibads eingeschlossen werden. Ein Anspruch auf die Benutzung der Schließfächer besteht nicht. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers diese ordnungsgemäß zu verschließen und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(2) Von Seiten des Betreibers wird keine Überwachung und keine Sorgfaltspflicht für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Beim Verlassen des Bades ist das Schließfach zu leeren.

(4) Nach dem Schließen des Bades noch verschlossene Schließfächer können vom aufsichtführenden Personal geöffnet werden. Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, vorgefundene Gegenstände dauerhaft zu verwahren.

§ 9 Betriebshaftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen der Badegäste haftet die Stadt nur, sofern dieser bzw. deren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Dieses schafft Abhilfe, wenn dies der Badebetrieb zulässt. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsicht führende Personal ist befugt, Personen die
   a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
   b) andere Badekäste belästigen,
   c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,
   d) das Personal beleidigen,

   auf die Dauer von bis zu 7 Tagen aus dem Freibad zu verweisen. Das Leisten von Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad länger als 7 Tage untersagt werden. Hierüber entscheidet die Stadtverwaltung.

(4) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 13 Verhaltensregeln

(1) Das Schwimmerbecken und die Sprungbretter samt Eintauchbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen.

(2) Die Benutzung von Trainingsmitteln im Schwimmerbecken ist grundsätzlich erlaubt, kann aber vom Aufsichtspersonal bei Notwendigkeit untersagt werden. Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfsmittel (Schwimmhilfen für Nichtschwimmer) und Badeschuhe erlaubt.
Auf eigene Gefahr: Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- und Taucherbrillen)

(3) Beim Springen von den Startblöcken ist unbedingt darauf zu achten, dass der Schwimmbereich frei ist und die Startblöcke nur von einer Person betreten werden. Die Benutzung ist nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten gestattet.

(4) Bei der Benutzung der Sprungbretter und des Eintauchbeckens ist unbedingt darauf zu achten, dass
   a) die Gefahrsituationen für sich und weitere Badegäste vermieden werden sollen,
   b) der Sprungbereich frei ist,
   c) nur eine Person das Sprungbett betritt,
   d) keine Gegenstände wie Bälle, Schwimmbretter o.a. auf dem Sprungbrett mitgeführt werden,
   e) Sprünge nur nach vorn erfolgen dürfen (keine Rückwärts-Salti o.ä.),
   f) das Eintauchbecken nach dem Sprung unverzüglich verlassen wird.

(5) Über die Freigabe des Sprungbereichs, sowie die Freigabe und den Betrieb der sonstigen Attraktionen entscheidet das Aufsichtspersonal.

(6) Die Rutsche darf nur von Badegästen ab dem 6. Lebensjahr benutzt werden. Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn die Rutschfläche zwischen dem Badegast und der Wasserfläche und der Eintauchbereich frei sind. Die Rutsche darf nicht stehend benutzt werden. Rutscharten, durch die andere Badegäste gefährdet werden können, sind verboten. Gegenstände, wie Schwimmbretter, Schwimmringe o.ä. sind verboten. Der Eintauchbereich ist unverzüglich zu verlassen.

(7) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern unter sieben Jahren benutzt werden. Die Beaufsichtigung obliegt den Eltern. Das Kinderplanschbecken wird vom Aufsichtspersonal nur stichprobenweise überwacht.

(8) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

(9) Nicht gestattet ist,
   a) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmer- und Eintauchbecken zu springen;

b) auf den Beckenumgängen zu rennen oder die Einsteigeleitern, Haltestangen sowie Trennseile der Schwimmbecken zweckwidrig zu benutzen;
c) schräg, oder seitlich vom Sprungbrett zu springen;
d) das Durchschwimmen und Durchtauchen des Sprungbereiches, sowie der Aufenthalt in diesem Bereich, wenn dieser geöffnet ist;
e) das Durchschwimmen und Durchtauchen im Landungsbereich der Rutsche,
f) sowie der Aufenthalt in diesem Bereich, wenn diese geöffnet ist;
g) andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
h) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die eigene Gesundheit oder die Dritter zu gefährden;
i) die Benutzung von Musikinstrumenten und Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder sonstigen Lärm zu verursachen,
j) Spielgeräte wie Bälle und sonstiges Wurfspielzeug im Schwimmerbecken zu benutzen;
k) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
l) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen;
m) das Mitbringen von Tieren;
n) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer und Kochstellen.

(10) Ballspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese gestattet.

(11) Das Rauchen ist in allen Gebäuden des Freibades untersagt. Im Freigelände ist das Rauchen nur in den dafür ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt, dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Rauchen von Cannabis ist innerhalb des gesamten Geländes sowie auf dem Parkplatz verboten.

(12) Glasflaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Badebereich, auf den Liegestufen, neben den Schwimmbecken und auf den Beckenumgängen nicht benutzt werden.

(13) Abfälle sind in den auf den Liegewiesen bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(14) Findet ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.

(15) Das Feilbieten von Waren und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet. Hierunter fällt nicht der Betrieb des Kiosks.

(16) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für

die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 28. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung in der Fassung vom 01.05.2021.

Spaichingen, den 30.04.2025

Markus Hugger
Bürgermeister

Anlage 1 zur Haus- und Badeordnung für das städtische beheizte Freibad

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind Eintrittspreise zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss festgesetzt: Die aktuellen Eintrittspreise (Anlage 2) sind im Aushang am Eingang des Freibades darzustellen.

1.2. Einzel- und 10-er-Karten gelten zum einmaligen Eintritt und verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

1.3. 10-er-Karten sind übertragbar

1.4. Jahreskarten gelten für das angegebene Jahr und sind nicht übertragbar. Bei Verstößen wird die Karte gesperrt.

1.5. Für verlorene Jahreskarten werden im Rathaus gegen eine Verwaltungsgebühr Ersatzkarten ausgestellt.

1.6. Der Eintrittspreis berechtigt zur Nutzung aller Einrichtungen des Freibades.

2. Begriffsdefinitionen:

2.1. Sofern Gebührentatbestände an Altersangaben geknüpft sind, gilt das Stichtagsprinzip. Alle Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres geboren wurden, werden gleichbehandelt.

2.2. Kinder unter 6 Jahren sind alle Kinder, die am 31. Dezember des Jahres, das der Badesaison vorausgeht, ihr 6. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

2.3. Kinder und Jugendliche sind Personen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren.

2.4. Erwachsene sind Personen ab 18 Jahren.

2.5. Bsp.: Alle Kinder, die 2015 geboren wurden, haben am 31.12.2020 ihr 5. Lebensjahr vollendet und feiern zwischen dem 01.01.21 und 31.12.21 ihren 6. Geburtstag.
Alle Personen, die im Jahr 2003 geboren wurden, haben am 31.12.2020 ihr 17. Lebensjahr vollendet. Sie feiern zwischen dem 01.01.2021 bis 31.12.2021 ihren 18. Geburtstag Ab der Saison 2021 müssen sie Erwachsenen-Karten erwerben, unabhängig davon, ob sie schon 18 Jahre alt sind, oder erst im Laufe des Jahres 2021 werden. Ggf. können sie Ermäßigten-Karten erwerben.

3. Preisermäßigungen

3.1. Kinder unter 6 Jahren (vgl. RdNr. 2.2.) erhalten freien Eintritt.

3.2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahre, Studenten, Personen im Bundes-Freiwilligen Dienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr, Behinderte (ab 50% Behinderung), Begleitpersonen von Behinderten und Erwachsene, die das Freibad nach 17.00 Uhr besuchen, erhalten ermäßigten Eintritt. Auf Verlangen ist der entsprechende Ausweis vorzulegen.

3.3. Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten auf Jahreskarten der im Familienpass eingetragenen Kinder eine Ermäßigung von 50%. Die aufgrund des Familienpasses ermäßigten Jahreskarten werden nur im Rathaus ausgegeben.

4. Telefonbenutzung

4.1. Das Telefon des Freibades ist kein öffentlicher Fernsprecher

4.2. Die Benutzung kann in Notfällen kostenlos erfolgen.

5. Öffnungszeiten

5.1. Mai und ab Ende Sommerferien: Montag - Freitag von 7 Uhr bis 19 Uhr. Samstag und Sonntag von 9 Uhr bis 19 Uhr

5.2. Ab Juni bis Ende Sommerferien: Montag - Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr. Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis 20 Uhr.